

oldenburgische WIRTSCHAFT

09 2023

Magazin der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer



IHK

Tourismus

Licht und Schatten

Siemer, Vechta:
Recycling-
Innovation

Kraemer, Rastede:
Neues Werk

Belegexemplar

Bitte achten Sie auf Seite: 16-19

Russland-Sanktionen

Umwege versperrt

Am 23. Juni wurde das 11. Sanktionspaket gegen Russland beschlossen, vor allem, um Umgehungen des Russland-Embargos zu verhindern. Was bedeutet das für die Export-Praxis?

von RA Dr. Harald Hohmann

Das neue Sanktions-Paket ermöglicht die Listung auch solcher Personen, die Verstöße gegen das Umgehungsverbot nach Ukraine-VO oder Russland-VO erleichtern.

Außerdem werden die Möglichkeiten für Listungen ausgeweitet, u. a. für im russischen IT- oder Rüstungssektor tätige Personen. Genauso wie in der Russland-VO sollen Informationspflichten mit anderen Mitgliedstaaten verstärkt werden, vor allem dann, wenn Verstöße oder Umgehungen festgestellt werden.

Weiter zur Ukraine-VO: Mit der Durchführungs-VO 2023/1216 werden weitere 71 Personen und 33 Einrichtungen im Anhang I der Ukraine-VO gelistet. Zu den 33 Einrichtungen gehören u. a. zwei Banken: die CMR-Bank in Moskau und die MRB-Bank (= International Settlement Bank) in Georgien. Es sind jetzt insgesamt gelistet: 1.572 Personen und 244 Einrichtungen!

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Russland-VO 833/2014 durch die VO 2023/1214:

Die acht wichtigsten Änderungen:

- ➔ 1: Die Liste der militärischen Endverwender (Anhang IV) wird neugefasst, weil sie um 87 Einträge erweitert wird; jetzt sind dort 593 Einrichtungen gelistet. Neu ist, dass dort neben russischen und (seit Paket 10) iranischen Unternehmen jetzt auch Firmen aus Armenien, Hongkong, Usbekistan, Syrien und VAE gelistet sind. Es wird davon ausgegangen, dass diese Organisationen in Drittländern an der Umgehung von Handelsbeschränkungen beteiligt waren.
- ➔ 2: Die Liste der strategischen Güter nach Anhang VII (mit einem Aus-

fuhrverbot nach Russland) wird neugefasst, weil dieser Anhang um zahlreiche Einträge ergänzt wurde (er ist jetzt 158 Seiten lang = 48% des Umfangs von VO 2023/1214). Die Intention war u. a., ihn um Güter zu erweitern, die von Russland für den Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet werden, sowie um Güter, die zur Entwicklung oder Herstellung seiner militärischen Systeme beitragen (u. a. elektronische Bestandteile, Halbleiter-Materialien, Ausrüstung für elektronisch integrierte Schaltungen, Ausgangsstoffe für energetische Materialien und chemische Waffen).

- ➔ 3: Geistiges Eigentum: Bzgl. der gelisteten Embargogüter wird in mehreren Artikeln verboten, für diese gelisteten Güter – unmittelbar oder mittelbar – an Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen oder Lizenzen dafür zu erteilen.
- ➔ 4: Das Durchfuhrverbot durch Russland, das bislang nur für gelistete Dual-Use Güter galt, wird auf weitere Embargogüter ausgeweitet, u. a. auf Güter nach den Anhängen VII, XI und XX. Gleichzeitig wird das Verbot für russische Unternehmen, in der EU, Güter auf der Straße zu befördern (Art. 3 l), dahingehend ausgeweitet, dass es auch für in Russland zugelassene Anhänger/Sattelanhänger gilt, auch wenn die

Eine Informationsveranstaltung zum Thema Russland-Sanktionen/11. Sanktionspaket bietet die IHK am Donnerstag, 2. November 9.30 bis 13 Uhr, an.

t1p.de/s4ldk

Lkws in anderen Ländern zugelassen sind.

- ➔ 5: Erschwerung Hafenzugang: Es gibt ein neues Verbot, einem Schiff, das Umladungen zwischen Schiffen vornimmt, Zugang zu Häfen in der EU zu gewähren, wenn Behörden Grund zu der Annahme haben, dass das Schiff entweder gegen die Artikel 3m/3n (gegen das Verbot der Einfuhr russischer Erdölzeugnisse) verstoßen hat oder dass das Schiff sein automatisches Schiffs-Identifizierungs-System deaktiviert hat nach einem Verstoß gegen dieses Einfuhrverbot (Artikel 3 eb und 3 ec).
- ➔ 6: Informationspflichten an andere Mitgliedsstaaten: Der betroffene Mitgliedsstaat unterrichtet die anderen EU-Mitglieder und die Kommission über jede nach bestimmten Artikeln abgelehnte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen, und bevor ein Mitgliedsstaat dennoch eine Genehmigung nach diesen Artikeln erteilt, muss er Konsultationen mit dem ablehnenden EU-Mitglied aufnehmen (neuer Art. 6 a). Diese Informationspflichten betreffen auch Umgehungsgeschäfte: Die Behörden müssen Informationen mit anderen Behörden und EU-Mitgliedern und der Kommission austauschen, vor allem wenn sie Embargoverstöße oder Umgehungs-Geschäfte feststellen (neugefasster Art. 12 a Abs. 3).
- ➔ 7: Neue Informationspflicht für jedermann (Art.6 b): Alle Personen in der EU sind verpflichtet, Informationen, welche die Umsetzung der Russland-VO erleichtern, binnen zwei Wochen nach Erhalt an die zuständigen Behörden des betroffenen EU-Mitglieds zu übermitteln und mit diesen Behörden zusammenzuarbeiten; anschließend >>

>> sollen diese Informationen an die Kommission ggfls. anonymisiert übermittelt werden.

→ 8: Neue Rechtsgrundlage für Umgehungsverbote (Art. 12 f): Es gibt ein neues Verbot, die im neuen Anhang XXXIII genannten Güter an Personen in den in diesem Anhang genannten Drittland zu verkaufen und zu liefern; hierfür sind auch technische Hilfe, Finanzhilfen und Übertragung geistiger Eigentums-Rechte verboten. Der z. Z. noch leere Anhang XXXIII wird künftig Drittländer nennen, die nach übereinstimmender Auffassung der EU-Mitglieder an Umgehungslieferungen beteiligt sind; Ausnahmen und Genehmigungsmöglichkeiten für Russland werden dann auch für diese Umgehungs-Drittländer gelten.

**Weitere neun Änderungen
(in Kürze):**

- 1: Anhang XV (Liste der Sender mit Sende-Verbot) wird um weitere fünf Sender erweitert.
- 2: Anhang XVII (Liste der Eisen- und Stahlerzeugnisse mit EU-Einfuhrverbot) wird neu gefasst und erheblich gekürzt. Gleichzeitig werden einige der bisherigen Ausnahmen (Art. 3 g Abs. 2 und Abs. 3) gestrichen.
- 3: Anhang XVIII (Luxusgüter mit Ausfuhrverbot) wird neugefasst und erheblich ausgeweitet. Zugleich werden die Verbote für Luxusgüter ausgeweitet auf: technische Hilfe, Finanzhilfen und Übertragung geistigen Eigentums (Art. 3 h Abs. 2).
- 4: Anhang XXI (Güter, die Russland erhebliche Einnahmen bringen können, mit EU-Einfuhrverbot) wird neugefasst und dabei ausgeweitet.

- 5: Anhang XXIII (Güter zur Stärkung der industriellen Kapazität Russlands mit Ausfuhrverbot) wird neugefasst (jetzt hat es u. a. in der Regel nur noch vierstellige Zolltarifnummern) und dabei ausgeweitet.
- 6: Neuer Anhang XXXV (Liste der Feuerwaffen und anderer Waffen nach Art. 2 aa) wurde veröffentlicht.
- 7: Verbot der Einfuhr von Kohle fällt nun unter Art. 3 i und Anhang XXI; daher werden Art. 3 j und Anhang XXII gegenstandslos.
- 8: Präzisierung zu Art. 5 f (Verbot der Begebung von Wertpapieren nach Russland): Dieses Verbot gilt auch, wenn sie auf eine andere Währung als die eines EU-Mitgliedstaats lauten.
- 9: Übergangs-Regelungen: Für Güter nach Anhang II und für Dienstleistungen nach Art. 5 n gelten Übergangs-Regelungen bis März



Niedersachsen
Ports

Unsere Häfen. Ihre Zukunft.

www.nports.de

Region Oldenburg



2024, wenn dies für den Abzug von Investitionen erforderlich ist.

Resümee

Angesichts der zahlreichen Umgehungslieferungen (vor allem aus „stan“-Ländern wie: Pakistan, Afghanistan, Kasachstan, Kirgistan, Usbekistan) nach Russland war es wichtig, den Habeck-Plan gegen Sanktions-Umgehungen mit dem 11. Sanktionspaket auch tatsächlich umzusetzen. Das musste über kurz oder lang dazu führen, dass das Russland-Embargo extraterritoriale Regelungen erhalten wird. (Beim Exportkontrolltag 2023 waren sich die meisten Teilnehmer noch einig, dass das Russland-Embargo keine extraterritorialen Regelungen enthält). Wenn aber der Handel mit einem dieser Umgehungsländer – nach einer Beendigung des Russland-Handels – sprunghaft steigt, dann müssen die EU-Exporteure prü-

fen, ob es hier zu Weiterlieferungen nach Russland kommen kann, um einen mittelbaren Embargo-Verstoß dieser Exporteure zu vermeiden: Zumindest dann, wenn es um für Russland verbotene Güter geht, müssen für den Handel mit Kasachstan und Co effektive Absicherungs-Instrumente gegen eine Weiterlieferung nach Russland (notfalls auch ein Antrag auf einen BAFA-Nullbescheid) ergriffen werden.

Die getroffenen Regelungen gegen Umgehungsgeschäfte sind einerseits überzeugend, dürften andererseits aber für mittelständische Exporteure nicht einfach zu implementieren sein. Denn welches dieser Unternehmen wird davon ausgehen, dass es beim Handel mit China oder bei der Involvierung einer auf Russland-Anhang IV genannten Einrichtung aus Iran, Armenien, Hongkong, Usbekistan, Syrien oder VAE das Russland-Embargo beachten muss?

Dieser extraterritoriale Ansatz dürfte im Ergebnis unvermeidlich sein, um Russland-Umgehungsgeschäfte zu verhindern. Er führt im Zweifel aber auch zu einem hohen Beratungsaufwand: Bei möglichen Umgehungsgeschäften sollten Exporteure einen Exportanwalt einschalten, um einen mittelbaren Embargo-Verstoß zu vermeiden.

Eine Langfassung des Beitrags mit Fallbeispielen und deren Lösung unter ihk.de/oldenburg/russland-sanktionen



Foto: Fotoweb

Autor:
RA PD Dr. Harald Hohmann,
E-Mail: harald.hohmann@hohmann-rechtsanwaelte.com
www.hohmann-rechtsanwaelte.com

Sie sind für den Fuhrpark verantwortlich?
Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie hier!

Jetzt Tickets sichern!
Infos unter bfpforum.de

BFP FORUM
meet your mobility solutions

17.-18. Oktober 2023 | Halle 45 in Mainz

SCANNEN!